

**Schiestlstraße – Stich bei Hs.Nr. 57
hier: Abrechnungsvoraussetzungen**

- Beschluss -

Anmeldung

zur Tagesordnung des Verkehrsausschusses

am 14. April 2005

- öffentlicher Teil -

- Auflage -

I. Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes zum 01.01.1998 wurde für Erschließungsanlagen der §125 des Baugesetzbuches (BauGB) geändert. Dies bedeutet, dass Erschließungsanlagen, für die kein Bebauungsplan vorliegt, den Anforderungen des §1 Abs. 4-7 BauGB entsprechen müssen.

Die bislang vorgeschriebene Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als höhere Verwaltungsbehörde wurde gleichzeitig gestrichen.

Mit dem Wegfall dieser Zustimmung, die letztlich die Abrechnungsvoraussetzung für fertiggestellte Erschließungsanlagen ausgelöst hat, ist die Gemeinde verpflichtet, durch die entsprechende Abwägung und einen förmlichen Beschluss die Abrechnungsvoraussetzung nach §125 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §1 Abs. 1-7 zu schaffen.

Unabhängig von dem Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes werden die von der Planung berührten öffentlichen Belange ermittelt und in Verbindung mit einem Instruktionsverfahren untereinander und gegeneinander abgewogen. Damit ist davon auszugehen, dass die Anforderungen des §1 Abs. 4-7 des BauGB erfüllt sind.

Grundsätzlich wurde daher nach dem Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes bei Neuplanungen, die Beiträge nach dem Baugesetzbuch auslösen und nicht durch einen Bebauungsplan abgesichert sind, in den Beschluss des Verkehrsausschusses der förmliche Hinweis, dass die Erschließungsanlage den Anforderungen des §125 Abs. 2 BauGB i. V. mit §1 Abs. 4-7 entspricht, aufgenommen.

Die Stichstraße Schiestlstraße wurde 1996 ausgebaut und noch nicht abgerechnet. Planungsrechtliche Festsetzungen existieren nicht. Die an die Stichstraße angrenzenden Grundstücke liegen im Innenbereich. Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung ist der vorgelegte Beschluss.

II. Beilage:

- Straßenplan mit Übersichtsplan

III. Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

IV. Herrn OBM

V. Referat VI

Nürnberg,
Referat VI